

Niederschrift

Öffentliche Sitzung

Marktgemeinderat Lonnerstadt



Sitzungstermin:	Montag, 15. September 2025
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	19:53 Uhr
Ort:	Aula des Schulhauses Lonnerstadt, Schulstraße 19, 91475 Lonnerstadt

Anwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Bruckmann, Regina	Erste Bürgermeisterin	
Rost, Günter	2. Bürgermeister	
Hoppe, Gerrit	3. Bürgermeister	
Albrecht, Nicole	Marktgemeinderatsmitglied	
Höps, Johann	Marktgemeinderatsmitglied	
Iftner, Frank	Marktgemeinderatsmitglied	
Lenk, Markus	Marktgemeinderatsmitglied	
Müller, Frank	Marktgemeinderatsmitglied	
Popp, Hermann	Marktgemeinderatsmitglied	Anwesend ab Top 2.3, 19.09 Uhr
Raber, Volkmar	Marktgemeinderatsmitglied	
Raber, Silke	Marktgemeinderatsmitglied	
Schwarm, Ute	Marktgemeinderatsmitglied	
Seubert, Simone	Marktgemeinderatsmitglied	

Abwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Daniele, Giovanni	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend
Stirnweiß, Matthias	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend

TOP 1.	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
---------------	---

Sachvortrag:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Marktgemeinderates vom 04.08.2025 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
1 Enthaltung:					

TOP 2.	Bauanträge
---------------	-------------------

TOP 2.1	Antrag auf Vorbescheid; Errichtung einer Garage auf Fl. Nr. 1240/6 Gemarkung Lonnerstadt
----------------	---

Sachvortrag:

Das Grundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 3 „An den Steinleiten“.

Es hält nicht alle Festsetzungen ein.

Es werden folgende Befreiungen angefragt:

- Nr. 2 Dachneigung: statt 38 – 50 Grad, sollen es 22 Grad werden.
- Nr. 3 Dacheindeckung: zugelassen sind rote oder rotbraune Ziegel oder Betondachstein, stattdessen sollen Trapezblech-Sandwichelemente in Dunkelgrau/Anthrazit verwendet werden.
- Nr.13 Stellplätze und Garagen: Garagen sollen der Bauart und Stil des Wohnhauses gleichen, soll abgewichen werden.
- Nr. 13: die zulässige Gesamtlänge von 8 m und die Breite von 6 m, soll in der Länge um 0,80 m und in der Breite um 2,95 m überschritten werden.
- Nr.13: Aneinandergebaute Grenzgaragen sind einander im Bezug auf Firsthöhe, Traufhöhe und Dachneigung entsprechend anzupassen, hiervon soll abgewichen werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Vorhaben städtebaulich vertretbar.

Zur abschließenden Beurteilung auf Genehmigungsfähigkeit ist die untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamt Erlangen-Höchstadt, zuständig.

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Eine sanierungsrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 2.3 Änderungsgenehmigung nach § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG für die insgesamt 6 Windenergieanlagen auf den betreffenden Fl. Nr.: 1445, 1505 und 1522 Gemarkung Lonnerstadt und weiterer Grundstücke anderer Kommunen

Sachvortrag:

Die Bürgerwindenergie beantragt die Änderung der Genehmigung gemäß § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG für die insgesamt 6 Windenergieanlagen auf den betreffenden Fl. Nr.: 1445, 1505 und 1522 Gemarkung Lonnerstadt.

Die Änderungen an den Anlagen betreffen den Wechsel des Anlagen Typs, sowie die Höhe der Anlagen. Die Standorte der Anlagen sind identisch. Gesamthöhe, Nabenhöhe und Rotordurchmesser sowie Rotordurchlauf werden erhöht.

Die betreffenden Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes.

Es handelt sich um Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB.

Das Vorhaben ist durch das Windvorranggebiet privilegiert.

Der Antrag wird zur abschließenden Beurteilung auf Genehmigungsfähigkeit weiter an das Landratsamt Erlangen-Höchstädt, Umweltamt weitergeleitet werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum eingereichten Änderungsantrag gemäß BImSchG auf Errichtung von 6 Windenergieanlagen, wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 2.4 Isolierte Befreiung; Errichtung einer Terrassenüberdachung auf Fl. Nr. 1247/1 Gemarkung Lonnerstadt

Sachvortrag:

Das Baugrundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 3, 1. Änderung „An der Steinleiten“.

Es hält nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Es wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug auf die festgesetzte Baugrenze, beantragt.

Der Sichtschutzzaun soll mit einer max. Höhe von 1,80 m an der westlichen Grundstücksgrenze, errichtet werden.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem eingereichten Antrag auf ISO zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem eingereichten Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung der Einfriedung zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 2.7	Isolierte Befreiung; Errichtung einer Packstation auf Fl. Nr. 853/7 Gemarkung Lonnerstadt
----------------	---

Sachvortrag:

Das Baugrundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 19, 2. Änderung „Edelgraben I und II“.

Es hält nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Die Nutzungsart einer Packstation ist als sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb anzusehen, dieser ist laut Bebauungsplan nicht zulässig.

Es wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug auf die festgesetzte Nutzungsart, beantragt.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem eingereichten Antrag auf ISO zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem eingereichten Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung der Nutzungsart für die DHL Packstation, zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 3.	Bauleitplanungen der Gemeinde -Entfallen-
---------------	--

TOP 4.	Bauleitplanungen von Nachbarkommunen -Entfallen-
---------------	---

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 6. Antrag auf Ratsbegehren und Bürgerantrag wegen künftiger Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin

An Beratung und Beschlussfassung nimmt Marktgemeinderatsmitglied [REDACTED] wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Sachvortrag:**1. Antrag 1/2025 vom 28.08.2025**

Mit Antrag 1/2025 vom 28.08.2025 beantragt Marktgemeinderatsmitglied [REDACTED], dass der Marktgemeinderat ein Ratsbegehren zur Frage beschließen soll, ob die Rechtsstellung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lonnerstadt zukünftig hauptamtlich sein soll.

2. Bürgerantrag vom 18.08.2025, Eingang am 08.09.2025

Mit Bürgerantrag vom 18.08.2025 wird ebenfalls beantragt, ein Ratsbegehren zur Frage zu beschließen, ob die Rechtsstellung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lonnerstadt zukünftig hauptamtlich sein soll.

Anmerkungen der Verwaltung:

Mit beiden Anträgen wird exakt das gleiche Ziel verfolgt. In beiden Fällen soll der Marktgemeinderat Lonnerstadt ein Ratsbegehren beschließen, welches zur Folge haben soll, dass ein Bürgerentscheid stattfinden soll. In beiden Fällen soll also im anschließenden Bürgerentscheid über die Frage abgestimmt werden, ob die Rechtsstellung der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters der Marktgemeinde Lonnerstadt zukünftig hauptamtlich sein soll.

Ein Bürgerentscheid zu diesem Sachverhalt ist gesetzlich nicht zulässig, weshalb beide Anträge wegen der inhaltlichen Identität zusammen behandelt werden können.

Im Falle des Bürgerantrags wurden deshalb weder die Unterschriftsbefugnis der 51 Unterschriften, noch die inhaltliche Richtigkeit der darin gemachten Angaben überprüft, da der Antrag bereits materiell nicht zulässig ist:

Nach Art. 34 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung obliegt die Entscheidung, ob eine entsprechende Satzung über die künftige Rechtsstellung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erlassen wird oder nicht, dem Marktgemeinderat.

Nach Art. 18a Abs. 2 der Gemeindeordnung kann der Marktgemeinderat zwar beschließen, dass über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises ein Bürgerentscheid durchgeführt werden soll (= Ratsbegehren).

Aufgrund des Ausnahmetatbestands in Art. 18a Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung ist aber ein Bürgerentscheid über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterin oder des künftigen ersten Bürgermeisters nicht möglich.

Die Entscheidung hierüber verbleibt also einzig und alleine beim Marktgemeinderat.

2. Entscheidungsgrundlagen

2.1 zeitliche Belastung

Eine ehrenamtliche Tätigkeit wird in der Regel neben einer anderen Haupttätigkeit ausgeübt, während eine berufsmäßige Tätigkeit – wie der Name schon sagt – in der Regel keine andere Tätigkeit neben dem Bürgermeisteramt vorsieht.

Hauptargument als Entscheidungsgrundlage für die Wahl der künftigen Rechtsstellung dürfte somit die zeitliche Belastung für das Amt des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin in der jeweiligen Gemeinde sein. Hierzu sind die individuellen Verhältnisse in jeder Gemeinde zu betrachten. Sicherlich kann über die aktuelle zeitliche Inanspruchnahme der oder die aktuelle Amtsinhaber/in hierzu am treffendsten Auskunft geben.

2.2 Personalkosten

Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit besteht ein Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung wird vom jeweiligen Gemeinderat innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Spanne festgesetzt (aktuell zwischen 3.246,17 € und 4.869,27 €). Hinzu kommen noch die Beträge für den sozialversicherungspflichtigen Teil der Entschädigung.

Bei einer berufsmäßigen Tätigkeit besteht ein Anspruch auf Besoldung, Familienzuschlag und auf eine Dienstaufwandsentschädigung. Die jeweiligen Sätze sind ebenfalls durch Gesetz festgelegt.

Lonnerstadt bekäme hier die Besoldungsgruppe A 14, während die drei anderen Mitgliedsgemeinden die Besoldungsgruppe A 13 bekommen würden. Hinzu kommen noch die Beträge für die Pensionsumlage sowie für die Beihilfe im Krankheitsfall.

2.3 Altersversorgung

Schließlich ergeben sich Unterschiede in der zu gewährenden Altersversorgung.

Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit kommen der Pflichtehrensold oder der freiwillige Ehrensold in Betracht. Art und Höhe richten sich dabei nach der jeweils zurückgelegten Amtszeit.

Bei einer berufsmäßigen Tätigkeit besteht Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe der Versorgung (Pension) richtet sich dabei ebenfalls nach der zurückgelegten Dienstzeit. Vorhergehende ehrenamtliche Zeiten werden bei einem möglichen Wechsel angerechnet.

Vom Personalamt wurde für jede Mitgliedsgemeinde eine Vergleichsberechnung erstellt. Dieser Vergleich kann der Anlage entnommen werden. Es ist dabei aber zu beachten, dass sich aufgrund der unterschiedlichen persönlichen Verhältnisse hierbei andere Zahlen ergeben können.

4. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin ist der jeweilige Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat wird deshalb um Entscheidung gebeten, ob die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin ab dem 01.05.2026 berufsmäßig sein - oder wie bisher - ehrenamtlich bleiben soll.

Falls die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters / der ersten Bürgermeisterin künftig berufsmäßig sein soll, wird der dazu notwendige Satzungserlass für die nächste Sitzung vorbereitet.

TOP 9. Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2025

Sachvortrag:

Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder „ähnlichen Veranstaltungen“ abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Von der ersten Bürgermeisterin wird die Öffnung der Verkaufsstellen am

- **05.10.2025** (Kirchweihsonntag)

vorgeschlagen.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung dürfen maximal 4 Sonntage pro Jahr geöffnet werden (die jedoch nicht im Dezember liegen dürfen) und es ist eine örtliche Begrenzung zu bestimmen. Die örtliche Begrenzung sollte sich dabei an den Ortsteil orientieren, in dem die notwendige Veranstaltung stattfindet.

Die Öffnungszeiten dürfen jeweils 5 Stunden nicht überschreiten, müssen um 18:00 Uhr enden und sollen außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die beiliegende Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage vom 15. September 2025.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	13	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 10. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Bekanntgaben aus der Sitzung vom 04.08.2025:

TOP 3. Antrag auf Pachtverlängerung für das Fischwasser Aisch

Der Markt Lonnerstadt stimmt für seinen Anteil in Höhe von 30,19 % dem Antrag auf Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages um weitere zehn Jahre mit gleichzeitiger Erhöhung des Pachtzinses auf ■■■■■ € pro Jahr zuzüglich aktuell gültiger Umsatzsteuer zu.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	14	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 7. Rahmenvertrag mit der Telekom zur Mitverlegung Glasfaser beim Nahwärmeausbau und Auftragsvergabe an die Fa. ■■■■■

- Das gemeindliche Ferienprogramm war sehr erfolgreich
- Am 21.09.2025 findet die Verabschiedung von Pfarrer [REDACTED] statt. Alle Gemeinderäte sind herzlich dazu eingeladen.
- Eine Einladung des Hundevereins zur Eröffnungsfeier am Schützenhaus ist eingegangen. Diese wird an alle Gemeinderatsmitglieder per Email verteilt.

Bekanntgaben und Informationen der Marktgemeinderatsmitglieder

[REDACTED]

Wie ist der Stand bei der Sanierung der Straße in Fetzelhofen?

Sitzungsleiterin: Die Firma hat es zeitlich nicht mehr geschafft, es soll aber dieses Jahr noch erledigt werden.

[REDACTED]

Er wurde von einem Anlieger in Ailsbach angesprochen, dass die geschotterte öffentliche Zufahrt in einem schlechten Zustand ist?

Sitzungsleiterin: Die Anwohnerin war heute im Rathaus. Es wurde besprochen, dass sich das Bauamt einmal die Zufahrt anschaut.

[REDACTED]

Wie ist der Stand beim Thema Arzt?

Sitzungsleiterin: Wir sind immer noch in intensiven Gesprächen. Leider läuft es zeitlich nicht so, wie wir uns das gerne wünschen würden.

Regina Bruckmann
Sitzungsleitung

Gabriela Dümmler
Schriftführung